Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 26.09.2023 in Kirchheimbolanden

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr
Ende der Sitzung: 12:20 Uhr

Teilnehmende
LR Rainer Guth, Vorsitzender (bis 12:05 Uhr)
Bgm. Michael Cullmann (bis 11:40 Uhr)
Bgm. Ralf Hechler
Bgm. Christoph Lothschütz (bis 12:13 Uhr)
Prof. Dr. Jamill Sabbagh
Silvia Seebach
Tobias Semmet

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:
Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer
Dr. Elke Ries

Vertreter:innen der Landesplanungsbehörden
Prof. Dr. Hannes Kopf (Präsident der SGD Süd) (bis 11:50 Uhr)
Susanne Reichardt (Obere LPlBeh / Referat 41 SGD Süd (Referatsleiterin))

Weitere Teilnehmer:
Simone Brunsig (JUWI GmbH) (bis 11:55 Uhr)

Anlagen (nur per E-Mail versandt):
Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Herr Dr. Clev zur Tagesordnung
Folienvortrag der SGD Süd, Prof. Dr. Hannes Kopf

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, **LR Guth,** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 07.03.2023 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 Vortrag: Prof. Dr. Hannes Kopf (Präsident der SGD Süd) zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Genehmigung von Windkraftanlagen auf die SGDen

Der **Vorsitzende** begrüßt Herrn Prof. Dr. Hannes Kopf, Präsident der SGD Süd, und übergibt ihm sodann das Wort. Herr **Prof. Dr. Kopf** führt einleitend aus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien für die Landesregierung bereits im Zukunftsvertrag von Rheinland-Pfalz 2021-2026 eine große Rolle spiele. In die nun rechtskräftige Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV RLP habe die Forcierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Eingang gefunden. Im Bereich Windenergie sei mitunter der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Im Falle von Repowering könne der Mindestabstand künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Auf Nachfrage von **Bgm. Cullmann** bzgl. der Bemessung des Abstandes bzw. einer möglichen weiteren Reduktion des Abstandes erläutert **Prof. Dr. Hannes Kopf** vertiefend, dass die Einhaltung des Mindestabstandes zu den im entsprechenden Ziel aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenenergieanlage, gemessen ab Mastfußmitte, gelte. Herr **Dr. Clev** ergänzt hierzu, dass der Bezug des Mindestabstandes des Ziels festgelegt wurde für reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten. Darüberhinausgehende seien von den Sied-

lungsmindestabständen des LEP IV RLP nicht erfasst. Für diese gelten ggf. immissionsschutzrechtliche Vorgaben. Weiterhin gelte, so **Prof. Dr. Kopf** weiter, das Regel-Ausnahme-Prinzip in Kernzonen von Naturparken. So sollen Ausnahmen dann zulässig sein, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört sei. Ebenso sei auch weiterhin Windenergie in Waldgebieten zulässig, wobei sich hierbei möglichst auf Kalamitätsflächen fokussiert werden solle.

Neben den sich geänderten Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung sei im Rahmen des Zukunftsvertrags zudem eine Zentralisierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anvisiert worden. So seien für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nicht mehr die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig, sondern sie würden nun bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen zentralisiert. Mit dem Beschluss des Ministerrates würde eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bezweckt. Vor der Zentralisierung habe es in Rheinland-Pfalz insgesamt 44 Genehmigungsbehörden, die sogenannten Unteren Immissionsschutzbehörden, gegeben. Nunmehr bestünden zwei Genehmigungsbehörden in Rheinland-Pfalz. Der Ansatz dahinter sei, dass durch die Vielzahl an Verfahren eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe erfolge und durch die Fachexpertise die Verfahren für den dringend erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden könne. Weiterhin solle die Beschleunigung der Verfahrensprozesse u. a. durch eine Entbürokratisierung durch windkraftspezifische BImSch-Antragsformulare, durch eine Digitalisierung des Genehmigungsprozesses oder durch ein derzeit in Vorbereitung befindliches Verfahrenshandbuch erfolgen. Erfreulich sei, dass bereits im Sommer die Gewinnung und Einarbeitung des Personals bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen aber auch beim Landesamt für Umwelt erfolgen hätte können und die Übernahme der Verfahren durch die beiden Genehmigungsbehörden bereits begonnen hätte. Zur Effizienzsteigerung sei eine Evaluierung nach zwei Jahren anvisiert. Auf die Nachfrage von **Bgm. Lothschütz** auf die aktuelle Verfahrensanzahl und das vorhandene Fachpersonal verweist **Prof. Dr. Kopf** auf eine der nächsten Folien und erläutert, dass zum derzeitigen Stand aktuell bereits sechs Genehmigungsverfahren über die SGD Süd sowie 25 Verfahren gemäß BImSchG laufen würden. Für die Zentralisierung seien die Struktur- und Genehmigungsdirektionen personell aufgestockt worden. Bei der SGD Süd seien 5,5 zusätzliche Stellen geschaffen worden. Als Genehmigungsbehörde für immissionsschutzrechtliche Verfahren im Bereich der Windkraft leiste die SGD Süd nun ihren Beitrag, um die Energiewende mit der nunmehr gebündelten Fachkompetenz in ihrem Zuständigkeitsbereich voranzutreiben.

Trotz einer Reihe gesetzlicher Änderung und Neuerungen zum Abbau wesentlicher Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land zeige sich dennoch, so Prof. Dr. Kopf weiter, dass noch eine Reihe an Herausforderungen bestünden. So würde seitens der Branche aufgrund der zahlreichen Änderungen des Rechtsrahmens und damit einhergehender Unklarheiten eine gewisse Investitionszurückhaltung ersichtlich. Weiterhin bestünden Defizite in der Verfügbarkeit von Fachkräften und Material. Weiterhin würden nicht erteilte oder verzögerte Transportgenehmigungen für die Groß- und Hauptkomponenten von Windenergieanlagen den Ausbau aktuell deutlich erschweren. Und nicht zuletzt stelle sich auch weiterhin die Frage nach der Akzeptanz in der Bevölkerung.

In diesem Kontext bestätigt **Bgm. Lothschütz** in der anschließenden Aussprache, dass auch auf kommunaler Ebene weiterhin Hemmnisse bestünden, die den Ausbau der Windenergie verzögern würden. So bestünde einerseits ein enormer Zeitdruck, um den Ausbau der Windenergie auf kommunaler Ebene umzusetzen. Andererseits würden eine Reihe von Fragen, bspw. nach fehlendem Personal, nach Konzepten für den Ausbau von Erneuerbaren Energien und Nahwärme oder nach kommunalen Einnahmen, noch ungeklärt sein. Auch **Bgm. Cullmann** bestätigt, dass insbesondere Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen derzeit in dieser Thematik nicht einfach seien und sich die Verfahrensdauer aufgrund einer Reihe noch unklarer Regularien mitunter verzögere. **Prof. Dr. Sabbagh** stellt hierzu den Aspekt der Verfügbarkeit bereits gesicherter Flächen heraus. In diesem Kontext macht **Dr. Clev** ergänzend deutlich, dass im Rahmen einer Veranstaltung seitens der Landesregierung aufgezeigt worden sei, dass von den bereits gesicherten Flächen in Rheinland-Pfalz lediglich rund 55 % belegt und somit über 40 % noch nicht genutzt seien. **Prof. Dr. Kopf** ergänzt abschließend, dass der eingeschlagene politische Fahrplan essenziell sei. Die Windenergie sei eine der wichtigsten Energiequellen für die

notwendig Energiewende. Windenergieanlagen würden einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung darstellen. Gerade für die aufgezeigten Hemmnisse und aktuell bestehenden Herausforderungen sei es neben der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren entsprechend umso wichtiger, diesen über Monitoring- und Evaluationsprozesse zu begegnen. So müsse bspw. analysiert werden, warum mitunter auf Flächen, denen eine Genehmigung erteilt worden sei, bislang keine Windkraftanlagen errichtet worden sei. Der Aspekt der Evaluierung sei darüber hinaus auch im Bereich Solarenergie, bspw. im Sinne einer Solardachpotentialanalyse, nicht unberücksichtigt zu lassen.

LR Guth dankt Herrn Prof. Dr. Kopf für seinen Vortrag.

TOP 3 Bericht und Diskussion: Stand der Arbeiten an der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

LR Guth übergibt das Wort an den Leitenden Planer, um die aktuellen Sachstände zu den im TOP 3 angesetzten Themenbereichen auszuführen.

TOP 3.1. Erneuerbare Energien (Windkraft und Freiflächen-PV inkl. Sachstand zu neuen Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene)

Dr. Clev führt einleitend aus, dass zu Beginn des Jahres viele Gesetzesänderungen auf EU- und Bundesebene erfolgt seien und die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP rechtskräftig geworden sei, während nun insbesondere Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung zum Thema Erneuerbare Energien vorliegen würden.

Im Bereich der Windkraft sei hierzu der Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) in der Entwurfsfassung vom 31.05.2023 zu nennen. Dies stelle das Regelungswerk der Landesregierung hinsichtlich der Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen dar. Der Gesetzesentwurf schreibe bis spätestens zum 31. Dezember 2026 und spätestens bis zum 31. Dezember 2030, insoweit also zwei Jahre früher als vom WindBG des Bundes vorgegeben, die zu erreichenden Flächenziele fest.

Im Bereich Photovoltaik sei der Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der Entwurfsfassung vom 16.05.2023 sowie der Entwurf eines Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht in der Entwurfsfassung vom 10.07.2023 anzuführen. Mit Blick auf die Ausführungen des Entwurfs des Solarleitfadens scheinen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz somit differenzierte Aussagen zu klassischen FFPVA und Agri-PV zu treffen sein. Andererseits seien die Kriterien für eine Positiv-Auswahl, wie bspw. vorbelastete Gebiete oder Gebiete entlang von Infrastrukturen, vom Verordnungsgeber definiert worden. Diese würden in den Vorschlag für die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für FFPVA in die anstehende Teilfortschreibung einfließen.

Mehrere Verbandsgemeinden hätten bereits, so Dr. Clev weiter, Untersuchungen für die Ermittlung von Potentialflächen für FFPVA in Auftrag gegeben. Hieraus seien Unsicherheiten deutlich geworden, wie die vom Gesetzgeber geforderte Obergrenze von 2 % der Ackerfläche ab Stichtag lokal zu berücksichtigen sei und was geschehen solle, wenn das vorgesehene Monitoring ein Erreichen dieser Grenze feststelle. Sollte hier in der finalen Fassung des Solarleitfadens keine Klarstellung erfolgen, stelle sich die Frage, ob und ggf. wie die PGW mit entsprechenden Regelungen steuern könne. So sei in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass es innerhalb der Region Gemeinden mit einem sehr hohen und andere mit einem sehr niedrigen Anteil an Ackerflächen in ihrer jeweiligen Gemarkung gäbe. Auch würden sich die agrarstrukturellen Voraussetzungen innerhalb der Region stark unterscheiden. Bezogen auf mögliche textliche Regelungen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz sei die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Einspeisemöglichkeiten und Leistungskapazitäten sicherzustellen. Weiterhin sei zu gewährleisten, dass nicht einzelne Gebietskörperschaften zum Nachteil anderer Gebietskörperschaften einen überproportionalen Anteil an Ackerflächen für

FFPVA ausweisen. Zur Berücksichtigung dieser Aspekte bestünden verschiedene mögliche alternative Lösungsansätze, die es im weiteren Verfahrensprozess vertiefend zu erörtern und zu prüfen gelte.

Daran anknüpfend informiert der leitende Planer das Gremium, dass es im Rahmen des Fortschreibungsprozesses bereits erste bilaterale Austausche gab. Zum einen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz. Aus dem Austausch mit der Landwirtschaftskammer sei ein zentraler Aspekt herauszustellen. Lediglich ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region würden durch Eigentümer:innen bewirtschaftete werden. Zwei Drittel seien durch Pächterstrukturen in der Bewirtschaftung. Dies sei unter dem Aspekt einer möglichen Existenzgefährdung von Landwirten durch einen zunehmenden Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu berücksichtigen und es sei zu prüfen, inwieweit künftig ein Nachweis der Vereinbarkeit bei künftigen Planungen bindend sei. Möglichkeiten zur Kompatibilität biete demnach das Konzept von Agri-PV, welches allerdings in der Region bisher keine Bedeutung innehabe. Abschließend verweist Herr Dr. Clev als Veranstaltungshinweis auf die anstehenden Regionalkonferenzen der Energieagentur Rheinland-Pfalz zum Thema Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung, in denen die Verankerung von Freiflächen-PV und Windkraftanlagen in der Planung vertiefend erörtert werden solle, hin.

Im Rahmen des anschließenden Diskurses führt **Bgm. Lothschütz** in Bezug zur Ermittlung geeigneter Potentialflächen für FFPVA an, dass insbesondere Vorgaben zum Umgang mit der durchschnittlichen EMZ aktuell fehlen würden. Weiterhin sei der Umgang mit der Vorranggebietskulisse Landwirtschaft schwierig, da diese in Teilen sehr von Klein- und Kleinstflächen geprägt sei. Auf die Rückfrage von **Bgm. Cullmann** zur Auslegung der 2 % Regelung in Bezug auf Flächen für FFPVA führt **Prof. Dr. Kopf** einschätzend aus, dass diese grundsätzlich zunächst einen landesweiten Bezug habe. Allerdings sei zu konstatieren, dass trotz der Notwendigkeit des beschleunigenden Ausbaus Erneuerbarer Energien restriktive Vorgaben zugleich bindend seien. Ergänzend weist Herr Prof. Dr. Kopf bzgl. der Thematik Solarenergie darauf hin, dass aufgrund der neuen landesplanerischen Vorgaben der Leitfaden für großflächige Solaranlagen im Freiraum der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd zur Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht mit Fassung vom Juni 2018 aus dem Netz genommen worden sei und keine Gültigkeit mehr besäße. Aktuell fände sich, wie bereits von Herrn Dr. Clev ausgeführt, ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport in Aufstellung. **Bgm. Cullmann** führt zu diesem Hinweis an, dass aufgrund des bisher noch nicht veröffentlichen Leitfadens derzeit laufende Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen sowie konzeptionelle Planungen auf kommunaler Ebene erheblich erschwert würden und ggf. erneute Änderungen erforderlich machen würde. **LR Guth** bekräftigt, dass im Rahmen von Austauschgesprächen bereits eine Reihe von Problemen aufgezeigt worden wären, für die es noch klarstellende Regelungen bedürfe. **Bgm. Hechler** und **Herr Semmet** leiten sodann auf einen weiteren Aspekt hin. So dürfe bei der Thematik des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Bereich Solarenergie keinesfalls der Fokus allein auf FFPVA gelegt werden. Beispiele in der Region würden zeigen, dass der Aspekt der Belegung von Dachflächen, insbesondere im gewerblichen Bereich sowie im Einzelhandelssektor, zu nachrangig in der aktuellen Diskussion und Planung gesehen würden. Sinnvoll sei eine Gegenüberstellung von Solardachpotenzialen und ihren Kapazitäten sowie zugebauter Freiflächen. Zudem müsse der Ausbau Erneuerbarer Energien mit der kommunalen Wärmeplanung einhergehen. **Prof. Dr. Sabbagh** betont ebenfalls, wie wichtig die Berücksichtigung verschiedenster Aspekte bei der konzeptionellen Planung sei. So bspw. die Netzverfügbarkeit sowie Mindestabstände zwischen FFPVA als Pufferzonen und Korridore für den Wildwechsel und den Durchzug von Vögeln. **LR Guth** führt in diesem Zusammenhang abschließend die Problematik der in der Praxis weiterhin gängigen vollständigen Umzäunung der FFPVA an.

TOP 3.2. Gewerbe

Zum Verfahrensstand Gewerbe führt **Dr. Clev** aus, dass seit den Beratungen im Frühjahr im Anschluss als ersten Schritt die regional- und landesweit bedeutsamen Standorte in den vier Potenzialstudien auf Landesebene und in den drei Teilräumen unter regionalplanerischen Ge-

sichtspunkten geprüft worden seien. Weiterhin sei seitens der Geschäftsstelle eine Vor-Ort-Begutachtung aller Standortbereiche erfolgt. Seit Sommer laufe nunmehr eine Umfrage bei den Gebietskörperschaften. Die Geschäftsstelle lege Wert darauf, dass die Flächen, bevor sie im Zuge der laufenden Fortschreibung in die Beratungen über den Entwurf des Regionalplans aufgenommen würden, zunächst auf bauleit- und fachplanerische Hindernisse sowie auf eine grundsätzliche Flächenverfügbarkeit durch die Eigentümer geprüft würden. Weiterhin würden aktuell die Vorarbeiten für die Beauftragung eines Büros mit der Durchführung von SUP's durch die Obere Landesplanungsbehörde erfolgen.

TOP 3.3. Wohnen

Direkt anschließend leitet **Dr. Clev** zum Themenbereich Wohnen über und verweist zu Beginn auf den in der Sitzung des Ausschusses I vom 06.04.2022 bereits dargelegten Vorschlag, die Berechnung der Bedarfs- und Schwellenwerte auf eine Formel umzustellen. Der dann festzulegende Verbandsgemeindeschwellenwert sei danach verbindlich, die Ortsgemeindeschwellenwerte würden demnach lediglich als Orientierungswert heranzuziehen sein. Die Vorteile sowie die grundsätzlich rechtliche Zulässigkeit seien hierzu bereits dargelegt worden. Der Verbandsgemeindeschwellenwert helfe zudem, innerhalb einer Verbandsgemeinde auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Auch würde den Trägern der Flächennutzungsplanung nahegelegt, bei einer anstehenden Neuaufstellung oder Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans den errechneten Schwellenwert nicht restlos auszuschöpfen, sondern in strategischer Hinsicht eine Reserve zu behalten, um auf veränderte oder neue Bedarfe während der Laufzeit des Flächennutzungsplans reagieren zu können.

Die vorgeschlagene Formellösung ermögliche es zudem, den Wohnraumbedarf der hier Off-Base lebenden Angehörigen der Streitkräfte und ihrer Familien Rechnung zu tragen, die in der offiziellen Bevölkerungsstatistik nicht erfasst seien. Im Zuge der Suche nach geeigneten offiziellen Quellen habe die PGW den Hinweis auf eine zugängliche Quelle des Ministeriums des Innern und für Sport erhalten, welche halbjährlich aktualisiert würde und die Präsenz von Angehörigen ausländischer Streitkräfte auf Ebene einzelner Gemeinden dokumentiere. Damit würde deren Berücksichtigung nun möglich.

Zu diskutieren wäre noch, so Dr. Clev weiter, inwieweit erfolgte oder sich abzeichnende Großansiedlungen in der Region, wie bspw. Amazon oder ACC, künftig bei der Bemessung der Wohnungsbedarfe berücksichtigt werden könnten, da ihre Effekte in den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes keine Rolle spielten. Neben der Fachkräftegewinnung sei deren arbeitsnahe Unterbringung bei Großansiedlungen durchaus ein relevantes Thema.

Abschließend weist Dr. Clev auf das Urteil zur Entwicklung von Bauland im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung, § 13 b BauGB) hin. So habe das Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil vom 18. Juli 2023 festgestellt, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden dürfe. Nach Auffassung des Gerichts würde die entsprechende Verfahrensregelung im BauGB gegen Vorgaben des Europarechts in Bezug auf die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung verstoßen. Diese Richtlinie verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne, die erhebliche Umweltauswirkungen hätten. Das Bundesverwaltungsgericht stelle fest, dass die vom Gesetzgeber definierten Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen beschleunigten Verfahrens nicht geeignet seien, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen.

Im anschließenden Diskurs zu den Themenbereichen Gewerbe und Wohnen merkt **Herr Guth** einleitend an, dass die Abfrage einer grundsätzlichen Verkaufsbereitschaft der Eigentümer:innen in der derzeit laufenden Umfrage im Bereich Gewerbeflächen lediglich eine Momentaufnahme darstellen könne und sich jederzeit ändern könne. Herr. **Dr. Clev** führt hierzu vertiefend aus, dass es für eine erste Einschätzung möglicher Potentialflächen wesentlich sei, verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen und Informationen hierüber einzuholen, wie bspw. Standortqualitäten, restriktive Vorgaben, insbesondere seitens Fachplanungen, bauleitplanerische Hemmnisse aber auch die Mitwirkungs- und Verkaufsbereitschaft von Eigentümer:innen. Letztlich sei eine Aktivierung von Flächen aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümerschaft nur sehr eingeschränkt möglich. Im Anschluss führen **Bgm. Hechler** und **Bgm. Lothschütz** in Bezug auf die Streitkräfte aus, dass die künftig anvisierte Berücksichtigung der

Streitkräfte für die Region sehr wichtig sei. Es sei allerdings in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass es bei der statistischen Erhebung der Streitkräfte keine Meldepflicht gebe. Beim erhobenen Stichtag sei ggf. weiter zu verifizieren, ob es in dem dann zugrunde legenden Zeitraum einen erhöhten Wechsel gäbe. In Bezug zu der Frage, wie bei den Schwellenwerten künftig Großansiedlungen in der Region berücksichtigt werden könnten, regt **Herr Dr. Clev** an, dass Vorschläge zu möglichen Ansätzen gerne an die Geschäftsstelle rückgemeldet werden könnten.

TOP 3.4. Terminvorschau zu den weiteren Schritten bis zum Inkrafttreten der 4. TF des ROP IV Westpfalz

Der **Leitende Planer** gibt eine Terminvorschau mit dem Hinweis, dass aufgrund der Kommunalwahl am 09.06.2024 im Anschluss dann vorerst keine Sitzungen der Ausschüsse angesetzt seien:

- Sitzung des Regionalvorstands: Sitzung am 11.10.2023
- Sitzung der Regionalvertretung: Sitzung am 06.12.2023
- Sitzung Ausschuss I: Sitzung am 05.03.2024
- Sitzung des Regionalvorstands: Sitzung am 24.04.2024
- ~~Sitzung der Regionalvertretung: Sitzung am 05.06.2024~~ (**Nachtrag:** zwischenzeitlich gestrichen!)
- Sitzung des Regionalvorstands: Sitzung am 09.10.2024 (in bisheriger Zusammensetzung)
- Sitzung der Regionalvertretung: Sitzung am 04.12.2024 (Neukonstituierung der Vertretung und Wahlen)

TOP 4 Verschiedenes

Weitere Wortmeldungen unter TOP 4 gibt es nicht.

Der **Leitende Planer** schließt daraufhin kommissarisch für den Vorsitzenden die Sitzung mit dem Dank an die Teilnehmenden.

gez. LR Rainer Guth

LR Rainer Guth
Vorsitzender

gez. Dr. Elke Ries

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle